

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

80. Jahrgang

04. Januar 2023

Nr. 2 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
002/2023 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 3 der Gebührensatzung des VHS-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	2
003/2023 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Bad Wünnenberg	3
004/2023 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Haushaltsatzung der Stadt Bad Wünnenberg für das Jahr 2023	4 – 6
005/2023 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, AZ: 36/PB-ZB210	7
006/2023 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, AZ: 36/PB-CS91	8
007/2023 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Borchten-Dörenhagen, AZ: 66.3/41493-16-600	9
008/2023 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Borchten-Dörenhagen, AZ: 66.3/41495-16-600	10
009/2023 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Borchten-Dörenhagen, AZ: 66.3/41496-16-600	11
010/2023 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über den Entfall des Erörterungstermins für die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Bad Wünnenberg, AZ: 66.3/42541-18-600	12

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

80. Jahrgang

04. Januar 2023

Nr. 2 / S. 2

002/2023

Stadt Bad Wünnenberg
Der Bürgermeister

33181 Bad Wünnenberg, 20.12.2022

Hinweis gem. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)
über eine Veröffentlichung des VHS-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten
und Bad Wünnenberg

Gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) weise ich auf die Ver-
öffentlichung des VHS-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad
Wünnenberg über die

Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 3 (Gebührentarif) der Gebührensatzung

hin.

Die Veröffentlichung ist im Amtsblatt für den Kreis Paderborn vom 14.12.2022, Ausgabe Nr. 75, Seite
2/3, bekannt gemacht worden.

gez.
Christian Carl
Bürgermeister

003/2023

Bekanntmachung

des Wahlleiters der Stadt Bad Wünnenberg über die Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Bad Wünnenberg.

Das Ratsmitglied Herr Maximilian Veith hat mit Wirkung vom 31. Dezember 2022 auf sein Ratsmandat durch Erklärung gegenüber dem Wahlleiter verzichtet. Damit scheidet er als Ratsmitglied des Rates der Stadt Bad Wünnenberg aus und es ist eine Ersatzbestimmung gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz NW vorzunehmen.

Nach § 45 Abs. II des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NW S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d), in Kraft getreten am 7. Mai 2020, stelle ich fest, dass als Nachfolger für Herrn Maximilian Veith,

Herr Michael Schäfer, E-Mail: SchaeferMichael@web.de,

als Ersatzbewerber für Herrn Veith gewählt ist und in den Rat der Stadt Bad Wünnenberg nachrückt.

Gegen diese Feststellung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung ab Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Bad Wünnenberg, Poststraße 15, 33181 Bad Wünnenberg-Fürstenberg, schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bad Wünnenberg, den 02. Januar 2023

Der Wahlleiter
der Stadt Bad Wünnenberg

gez.
Christian Carl
Bürgermeister

004/2023

**Haushaltssatzung
der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen hat der Rat der Stadt Bad Wünnenberg mit Beschluss vom 15. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf **44.526.730 EUR**

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **45.175.399 EUR**

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf **41.225.080 EUR**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf **41.230.804 EUR**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit auf **7.406.200 EUR**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit auf **15.215.200 EUR**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit auf **7.809.000 EUR**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit auf **230.000 EUR**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 7.809.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 648.669 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 250 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 429 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 390 v. H. |

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

entfällt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Schreiben vom 19.12.2022 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan wird vom 12.01.2023 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Jahr 2023 im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Wünnenberg im Stadtteil Fürstenberg, Poststraße 15, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Wünnenberg, den 03. Januar 2023

gez.
Christian Carl
Bürgermeister

005/2023

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 22.12.2022, AZ: 36/PB-ZB210 an

Herrn Marius Ilie
letzte bekannte Anschrift: Mälzerstraße 28 C, 33098 Paderborn

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 22.12.2022 (AZ: 36/PB-ZB210) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Stöwer

006/2023

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 27.12.2022, AZ: 36/PB-CS91 an

Herrn Serhii Salai
letzte bekannte Anschrift: Graf-Meerveldt-Straße 20, 33129 Delbrück

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 27.12.2022 (AZ: 36/PB-CS91) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Stöwer

007/2023

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/41493-16-600

Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Borchchen – Dörenhagen

Antragstellerin: Ort-Wind GbR

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Ort-Wind-GbR, Buschfeld 1, 33178 Borchchen mit Bescheid vom 14.12.2022 gemäß §§ 4 und 6 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E 126 EP4 mit einer Nabenhöhe von 158,95 m, einem Rotordurchmesser von 127 m sowie einer Nennleistung von 4.200 kW in Borchchen, Gemarkung Dörenhagen, Flur 4, Flurstück 100 erteilt wurde.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschafts- sowie des Wasser- und Abfallrechts, zu Belangen des Bevölkerungsschutzes hinsichtlich Kampfmittel, des Arbeitsschutzes und der zivilen Luftüberwachung.

Auslegung des Genehmigungsbescheids

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörenden Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

05.01.2023 bis einschließlich dem 18.01.2023

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Kasmann

008/2023

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/41495-16-600

Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Borchen – Dörenhagen

Antragstellerin: WBG Energie 1 GmbH & Co. KG

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der WBG Energie 1 GmbH & Co. KG, An der Grotte 17, 33181 Bad Wünnenberg mit Bescheid vom 14.12.2022 gemäß §§ 4 und 6 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E 126 EP4 mit einer Nabenhöhe von 158,95 m, einem Rotordurchmesser von 127 m sowie einer Nennleistung von 4.200 kW in Borchen, Gemarkung Dörenhagen, Flur 4, Flurstück 94 erteilt wurde.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschafts- sowie des Wasser- und Abfallrechts, zu Belangen des Bevölkerungsschutzes hinsichtlich Kampfmittel, des Arbeitsschutzes und der zivilen Luftüberwachung.

Auslegung des Genehmigungsbescheids

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

05.01.2023 bis einschließlich dem 18.01.2023

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Kasmann

009/2023

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/41496-16-600

Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Borchen – Dörenhagen

Antragstellerin: Brockmann neue Energien GmbH & Co. KG

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Brockmann neue Energien GmbH & Co. KG, Eggering 66, 33184 Altenbeken mit Bescheid vom 14.12.2022 gemäß §§ 4 und 6 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E 126 EP4 mit einer Nabenhöhe von 158,95 m, einem Rotordurchmesser von 127 m sowie einer Nennleistung von 4.200 kW in Borchen, Gemarkung Dörenhagen, Flur 4, Flurstück 94 erteilt wurde.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschafts- sowie des Wasser- und Abfallrechts, zu Belangen des Bevölkerungsschutzes hinsichtlich Kampfmittel, des Arbeitsschutzes und der zivilen Luftüberwachung.

Auslegung des Genehmigungsbescheids

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

05.01.2023 bis einschließlich dem 18.01.2023

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Kasmann

010/2023

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/42541-18-600

Genehmigungsverfahren nach §§ 4/6/10 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Entfall des Erörterungstermins

Die SWE Scharfen Windenergie GmbH, Karlstraße 20, 33181 Bad Wünnenberg hat die Entscheidung durch Vorbescheid über die Vereinbarkeit eines Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage mit immissionsschutzrechtlichen Belangen (Schallimmissionen und Schattenwurf), Turbulenzen sowie hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Planungsrecht beantragt.

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N149 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m sowie einer Nennleistung von 4.500 kW in Bad Wünnenberg, Gemarkung Haaren, Flur 25, Flurstück 70.

Das Vorhaben wurde am 05.10.2020 gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen, die der Erörterung bedürfen, sind zur Errichtung oder zum Betrieb der Anlage nicht vorgetragen worden.

Damit wird öffentlich bekannt gegeben, dass der für den **10.01.2023** vorgesehene Termin zur mündlichen Erörterung der Einwendungen für das o. g. Vorhaben **entfällt**.

Im Auftrag
gez. Kasmann